



Gemeinsame Information aller Überwachungsinstitutionen (ÜI) und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. zum Ausweis der Umsatzsteuer in Zusammenhang mit hoheitlichen Dienstleistungen des Fahrzeugprüfwesens

Auf Grundlage der Verfügung OFD Frankfurt vom 12.03.2003 – S 7100 A – 228 – St I 10 und deren Bestätigung am 24.06.2010 durch die OFD Frankfurt/M. v. 24.06.2010 – S 7100 A – 228 – St 110 sind folgende Regelungen bindend:

1. Grundsätze

Bei den nachfolgenden hoheitlichen Dienstleistungen des Prüfungswesens kommt es immer wieder zu Nachfragen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Umsatzsteuerausweises auf den Rechnungen der ÜI:

- § 29 StVZO Hauptuntersuchung; Sicherheitsprüfung (Nutzfahrzeuge); Teiluntersuchung Abgas
- § 19(3) StVZO Änderungsabnahmen (Teilegutachten)
- §41/42 BOKraft Untersuchung an Fahrzeugen, die der entgeltlichen Personenbeförderung unterliegen

Die der Umsatzsteuer zugrundeliegende Leistungsbeziehung besteht bei den vorstehenden hoheitlichen Dienstleistungen immer zwischen der Überwachungsinstitution und dem Fahrzeughalter. Insofern ist der Leistungsempfänger für die obigen genannten Dienstleistungen stets der in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragene Fahrzeughalter.

Aus dieser öffentlich-rechtlich vorgegebenen Leistungsbeziehung folgt, dass der Ausweis der Umsatzsteuer für die vorgenannten Dienstleistungen nur gegenüber dem Fahrzeughalter erfolgen kann. Eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gegenüber einem abweichenden Dritten (z.B. Werkstätten, Leasinggeber, Flottenbetreiber) ist nicht möglich. Wird die Abgasuntersuchung im Rahmen der Hauptuntersuchung von der ÜI durchgeführt, dann wird sie als der Teil der Hauptuntersuchung immer auch als hoheitliche Leistung der ÜI gegenüber dem Fahrzeughalter erbracht. Die Rechnungsstellung für die Abgasuntersuchung folgt dann immer den Vorgaben für die Hauptuntersuchung. Eine davon abweichende Rechnungsstellung ist nicht möglich.

2. Varianten der Rechnungserstellung

Die folgenden Sachverhalte beschreiben die Möglichkeiten der Rechnungsstellung. Weitere Varianten der Rechnungsstellung bestehen nicht und können auch auf „Kundenwunsch“ nicht umgesetzt werden:

a) Ein Fahrzeug wird durch einen Prüfstützpunkt (Werkstatt) einer ÜI zur Prüfung vorgestellt. Das Fahrzeug ist auf einen Kunden der Werkstatt zugelassen.

Eine Rechnungsstellung mit Ausweis der Umsatzsteuer kann immer nur an den jeweiligen Fahrzeughalter erfolgen. Der Prüfstützpunkt (Werkstatt) erhält ein umsatzsteuerneutrales Abrechnungsdokument, welches die Bruttobeträge auflistet. Ein Vorsteuerabzug durch einen vom Fahrzeughalter abweichenden Dritten (insbesondere der Werkstatt des Fahrzeughalters) ist damit verwehrt. Dem Wunsch der Werkstatt auf Ausweis der Umsatzsteuer auf dem Abrechnungspapier an die Werkstatt kann nicht entsprochen werden.

b) Ein auf die Werkstatt zugelassenes oder ein abgemeldetes Fahrzeug wird einer ÜI zur Prüfung vorgestellt

Die Werkstatt ist Leistungsempfänger und erhält eine auf sie ausgestellte Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer.

c) Ein von der Werkstatt angekauftes aber noch nicht abgemeldetes Fahrzeug wird einer ÜI zur Prüfung vorgestellt

Ist ein Fahrzeug (noch) auf eine dritte Person zugelassen, kann der Ausweis der Umsatzsteuer in einer auf die Kfz-Werkstatt ausgestellten Rechnung nicht erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug von der Werkstatt bereits angekauft wurde. Einzig für den Fall, dass die Werkstatt dem Prüfer eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit einem freigelegten Sicherheitscode (Entsiegelung Zulassungsbescheinigung Teil 1) vorlegt, erhält die Werkstatt eine auf sie ausgestellte Rechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer.